



Foto: satura/fotolia

Der Mindestunterhalt für Kinder getrennt lebender Eltern steigt im kommenden Jahr.

Kindergeld, Steuerfreibeträge und BAföG

Familien dürfen sich über Entlastungen freuen

Das neue Jahr bringt Änderungen im Familienrecht: So müssen getrennt lebende Eltern ihre Kinder mit mehr Geld unterstützen als im Jahr zuvor. Der Mindestunterhalt für Minderjährige erhöht sich erneut – außer bei Volljährigen. Das Kindergeld wird auf den Bedarf angerechnet. Zudem steigen der steuerliche Grundfreibetrag, der Kinderfreibetrag und das Kindergeld.

Nach der zum 1. Januar angepassten Düsseldorfer Tabelle beträgt der monatliche Mindestunterhalt für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (1. Altersstufe) künftig 354 statt bislang 348 Euro. Für die Zeitspanne vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (2. Altersstufe) sind 406 statt bisher 399 Euro vorgesehen; vom 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit (3. Altersstufe) sind es 476 statt bisher 467 Euro.

Der Bedarf volljähriger Kinder bleibt hingegen unverändert. So soll eine überproportionale Erhöhung des Bedarfs des volljährigen Kindes, das noch im Haushalt eines Elternteils lebt, im Verhältnis zum Bedarf eines allein lebenden Erwachsenen vermieden werden. Das Kindergeld wird auf den Bedarf angerechnet.

Die Düsseldorfer Tabelle ist maßgebend bei der Ermittlung der Höhe des Unterhalts für Kinder nach einer Trennung der Eltern. Wird der sogenannte Mindestbehalt eines Unterhaltspflichtigen durch den gesetzlich geregelten Mindestunterhalt überschritten, muss der Staat einspringen und aufstocken.

Das Kindergeld steigt ab 1. Juli 2019 um zehn Euro

Das Kindergeld erhöht sich zum 1. Juli 2019 um zehn Euro pro Kind. Außerdem gibt es höhere Grundfreibeträge und Kinderfreibeträge als Ausgleich für die sogenannte kalte Progression. Unter diesem Begriff versteht man die Steuermehrbelastung, die dann entsteht, wenn die Einkommensteuersätze nicht an die Preissteigerung (Inflation) angepasst werden.

BAföG steigt: Studierende erhalten höhere Wohnzuschläge

In den vergangenen Jahren studierten immer weniger junge Leute mit BAföG. Damit sich das ändert, sollen die BAföG-Sätze steigen. Auch höhere Freibeträge sind geplant. Außerdem sollen Studierende höhere Wohnzuschläge erhalten.

Wegen der in allen deutschen Städten deutlich gestiegenen Wohnkosten wird der Wohnzuschlag für nicht bei den Eltern wohnende Geförderte 2019 von 250 Euro auf 325 Euro angehoben. Der Höchstsatz der gesamten Förderung soll von 735 Euro auf rund 850 Euro monatlich wachsen. Darüber hinaus sollen die individuellen Bedarfssätze bis 2020 um insgesamt sieben Prozent steigen.

Eine weitere Neuerung: Künftig sollen auch Kinder aus Familien, die bisher knapp über den Grenzen liegen, Bafög erhalten. Dafür sollen die Einkommensfreibeträge in zwei Schritten um insgesamt neun Prozent angehoben werden.

Der Freibetrag für eigenes Vermögen von Auszubildenden soll im Jahr 2020 von derzeit 7500 auf künftig 8200 Euro steigen. Die zusätzlich vorgesehenen Vermögensfreibeträge für Auzubildende mit Unterhaltspflichten gegenüber eigenen Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern sollen außerdem von derzeit jeweils 2100 auf 2300 Euro angehoben werden.

veo

Höhere Renten, Stärkungen im Bereich der Pflege, Brückenteilzeit und Wiederherstellung der Parität in der Krankenversicherung

Zahlreiche neue Gesetze und Regelungen im Jahr 2019

Zahlreiche Gesetzesentwürfe haben in den letzten Wochen und Monaten den Bundesrat durchlaufen. Etliche Vorhaben, die die Bundesregierung als Versprechen aus dem Koalitionsvertrag einlösen will, passiertern das Verfassungsorgan ohne jeden Widerspruch. Am 1. Januar 2019 treten nun zahlreiche der neuen Gesetze und Regelungen in Kraft: Der Mindestlohn steigt, es gibt mehr Geld für Rentnerinnen und Rentner. Und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber tragen die kompletten Versicherungsbeiträge für die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) endlich wieder zu gleichen Teilen. Was ändert sich in Deutschland noch für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Versicherte, Verbraucherinnen und Verbraucher? Nachfolgend ein Überblick für unsere Mitglieder.

Rentnerinnen und Rentner haben es bereits vernommen: Auch 2019 steigen ihre Altersbezüge spürbar. Dabei gibt es deutliche Unterschiede zwischen dem Osten und dem Westen Deutschlands. In den neuen Ländern sollen die Renten aller Voraussicht nach um 3,91 Prozent steigen, in den alten Bundesländern um 3,18 Prozent. Maßgeblich für die genaue Festlegung ist die Lohnentwicklung, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststeht.

Rentenniveau von 48 Prozent bis 2025 gesichert

Das beschlossene Rentenpaket verhindert ein weiteres Absinken des Rentenniveaus und sichert dieses bis 2025 bei mindestens 48 Prozent. Der Beitragssatz von derzeit 18,6 Prozent darf bis dahin bis maximal 20 Prozent steigen. Dies ist aus Sicht unseres Verbandes als Erfolg zu werten. Der SoVD fordert jedoch, das Rentenniveau langfristig auf 53 Prozent anzuheben, um den Lebensstandard heutiger und künftiger Rentnerinnen und Rentner zu sichern.

Fortschritte bei der sogenannten Mütterrente

Auch im Bereich der Mütterrente gibt es Änderungen. Was die Rentenreform vorsieht, unterscheidet sich von dem, was ursprünglich im Koalitionsvertrag vereinbart worden war. Darin hieß es, dass nur Müttern, die vor 1992 drei oder mehr Kinder geboren haben, auch das dritte Jahr Erziehungszeit anzurechnen sei. Nun werden alle Mütter mit Kindern, die vor 1992 geboren sind, zusätzliche Rentenansprüche erhalten. Statt dem geplanten einen Rentenzugang sinkt 2019 zugleich um 0,1 Prozentpunkte auf 0,9 Prozent.

Ungleichbehandlung bei Erwerbsminderungsrenten

Bei der Berechnung der Erwerbsminderungsrente wird nicht mehr wie bislang davon ausgegangen, dass Empfängerinnen und Empfänger bis zum 62. Lebensjahr gearbeitet haben. Künftig soll hier das jeweilige Renteneintrittsalter gelten, das nach und nach auf 67 Jahre anwächst. Die Regelungen für die neue Zurechnungszeit bei der Erwerbsminderungsrente



Foto: Thaut Images/fotolia

Rosarot ist noch etwas anders. Dennoch gibt es im kommenden Jahr überwiegend positive Neuregelungen.

gelten allerdings nur für Zugangrentnerinnen und -rentner, die ab dem 1. Januar 2019 Rentenbezüge wegen einer Erwerbsminderung erhalten. Insofern werden erneut Bestandsrentnerinnen und -rentner bei anstehenden Leistungsverbesserungen ausgeklammert. Der SoVD fordert dringend Nachbesserungen für die Betroffenen, die sich ihre Situation nicht ausgesucht haben.

Bemessungsgrenze für Geringverdiener jetzt höher

Auch Geringverdienerinnen und Geringverdiener werden entlastet: Sie müssen ab Juli 2019 erst bei einem Monatseinkommen von 1300 Euro die vollen Sozialversicherungsbeiträge entrichten. Bislang gelten hier 850 Euro. Ihre Rente soll darunter aber nicht leiden.

Rückkehr zur Parität bei den Krankenkassenbeiträgen

Das Gesetz über die unter anderem vom SoVD mit Nachdruck geforderte Rückkehr zur Beitragsparität legt fest, dass die Arbeitgebenden ab dem 1. Januar Zusatzbeiträge zur Hälfte übernehmen müssen. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag sinkt 2019 zugleich um 0,1 Prozentpunkte auf 0,9 Prozent.

Den allgemeinen Beitragsatz in Höhe von 14,6 Prozent bezahlen Arbeitgebende und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Künftig soll hier das jeweilige Renteneintrittsalter gelten, das nach und nach auf 67 Jahre anwächst. Die Regelungen für die neue Zurechnungszeit bei der Erwerbsminderungsrente

Dass beide Seiten den gleichen Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung aufzubringen haben, war seit 1951 Gesetz. 2013 entschied die Große Koalition, Arbeitgeberbeiträge bei 7,3 Prozent einzuführen und alle Kostenerhöhungen künftig allein auf den Rücken der Arbeitnehmenden zu legen. Der Verband begrüßt ausdrücklich die längst überfällige Rückkehr.

Stärkungen im Bereich der Pflege

Gesetzliche Neuregelungen im Bereich der Pflege sehen unter anderem die Finanzierung von 13000 neuen Stellen in der stationären Altenpflege vor. Ausbildungsvergütungen für künftige Pflegekräfte sollen nun im ersten Ausbildungsjahr die Krankenkassen übernehmen. Zudem sollen Pflegepersonalkosten der Krankenhäuser aus den bisher geltenden Fallpauschalen herausgenommen und vollständig

refinanziert werden. Dies gilt auch für Personalaufstockungen und Tarifierhöhungen.

Höherer Mindestlohn gilt ab Jahreswechsel

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2019 um 42 Cent; zum 1. Januar 2020 noch einmal um 16 Cent. Damit haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer künftig Anspruch auf einen Mindestlohn in Höhe von 9,19 Euro pro Stunde. Anders als die allgemeine Lohnuntergrenze treten die Branchenmindestlöhne nicht alle mit Jahresbeginn in Kraft. So steigt der Mindestlohn im Baugewerbe erst zum 1. März 2019. Maler und Lackierer müssen bis zum 1. Mai 2019 warten. Dann erhöht sich ihr Mindestlohn von 10,60 Euro auf 10,85 Euro.

Arbeitslosenversicherung: Beiträge sinken

Auch die Senkung der Beitragssätze in der Arbeitslo-

senversicherung ist beschlossene Sache. Der allgemeine Beitragssatz wird auf 2,6 Prozent gesenkt. Befristet soll er zudem bis zum Jahr 2022 um weitere 0,1 Prozent fallen.

Hartz-IV-Sätze steigen jeweils um ein paar Euro

Die Regelsätze für das Arbeitslosengeld II (Hartz IV) steigen im kommenden Jahr jeweils um ein paar Euro: Alleinstehende erhalten monatlich acht Euro mehr und kommen auf 424 Euro. Wer mit einem anderen bedürftigen Erwachsenen in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, bezieht künftig 382 Euro anstatt bislang 374 Euro.

Für Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren liegt die Leistungserhöhung bei sechs Euro, sie erhalten künftig 322 Euro. Kindern unter sechs Jahren zahlt der Staat 245 Euro – fünf Euro mehr als 2018. Für Kinder vom Beginn des siebten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind 302 Euro monatlich und damit sechs Euro mehr vorgesehen.

Die Zeitgrenze wird für Minijobs angehoben

Während für das abgelaufene Jahr 2018 für Minijobberinnen und Minijobber noch Zeitgrenzen von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen galten, wird der Zeitraum 2019 wieder höher gesetzt. Dann n ä m l i c h gelten wieder die Zeitgrenzen von zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen wie vor dem Jahr 2015.

Bei Minijobs zahlen Arbeitnehmende weder in die Arbeitslosenversicherung noch in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung ein. Seit Anfang 2013 sind Minijobs allerdings rentenversicherungspflichtig.

Beschäftigungen werden als Minijobs bezeichnet, wenn sie geringfügig entlohnt werden mit dauerhaft nicht mehr als 450 Euro im Monat und maximal 5400 Euro im Jahr. Ein Minijob kann genauso mit einer zeitlichen Begrenzung ausgebaut werden. In diesem Fall bestimmt nicht die Höhe des Verdienstes den Rahmen des Minijobs, sondern dass die Beschäftigung kurzfristig und innerhalb bestimmter Zeitgrenzen ausgebaut wird.

Der SoVD ist grundsätzlich gegen die Ausweitung prekärer Beschäftigungsformen.

Brückenteilzeit kommt – mit vielen Ausnahmen

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können künftig nach einer Teilzeitbeschäftigung wieder voll arbeiten. In Unternehmen mit mehr als 45 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern haben diese Anspruch auf eine befristete Teilzeitphase, die zwischen einem und fünf Jahren dauern kann.

Unternehmen, die zwischen 46 und 200 Beschäftigte haben, müssen allerdings je 15 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur einer oder einem den Anspruch auf Brückenteilzeit gewähren. Anträge auf Brückenteilzeit können Beschäftigte stellen, die bereits länger als sechs Monate im Unternehmen sind. Gründe für die Reduzierung, etwa die Pflege von Angehörigen oder die Erziehung von Kindern, müssen Antragstellerinnen und Antragsteller nicht angeben.

Teile des nun in Kraft tretenden Gesetzes wurden im Laufe der Verhandlungen wieder zurückgenommen. Wegen der Einschränkungen kommt somit nur ein Teil der Betroffenen aus der „Teilzeitfalle“ heraus.

Denn von insgesamt rund 37 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Deutschland arbeiten knapp 15 Millionen in Betrieben bis 45 Beschäftigte. Für sie gilt der gesetzliche Anspruch auf Brückenteilzeit also nicht.

veo



Foto: sen0001/fotolia

Das neue Verpackungsgesetz soll den Kauf von Mehrwegflaschen fördern.

Neues Verpackungsgesetz tritt in Kraft

Der Umwelt zuliebe

2019 gibt es zusätzliche Anreize für umweltfreundliche Mobilität. Elektrofahrzeuge sollen außerdem sicherer werden. Zudem tritt das neue Verpackungsgesetz in Kraft.

Verbilligte Jobtickets sind ab 2019 von Steuern befreit. Auch Nutzerinnen und Nutzer von Elektro-Dienstwagen werden entlastet. So mussten sie bislang den privaten Gebrauch mit einem Prozent des inländischen Listenpreises pro Kalendermonat versteuern. Für E-Autos, die nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 angeschafft werden, halbiert sich dieser Wert.

Ab dem 1. Juli 2019 gelten darüber hinaus neue Sicherheitsbestimmungen für Elektrofahrzeuge. In neuen Typen von Hybrid-Elektro- und reinen Elektrofahrzeugen muss ein akustisches Warnsignal (Acoustic Vehicle Alerting System, kurz AVAS) eingebaut sein. So soll die Sicherheit von Fußgängerinnen und Fußgängern, Sehbehinderten sowie Radfahrerinnen und Radfahrern erhöht werden. Das AVAS muss bis zu einem Tempo von 20 km/h und beim Rückwärtsfahren automatisch ertönen und einen Dauerschall erzeugen. Hersteller können selbst entscheiden, welcher Ton bei ihrem Fahrzeug die „Fahrmusik“ macht, das Warnsignal muss jedoch das gewohnte Motorengeräusch eines Benzin- oder Dieselmotors imitieren.

Bessere Kennzeichnung von Einweg- und Mehrwegflaschen

Um die Recyclingquote zu steigern, gilt ab 1. Januar 2019 das neue Verpackungsgesetz. Indem an Regalen gut sichtbar gekennzeichnet werden muss, wo Einweg- oder Mehrwegflaschen stehen, soll Verbraucherinnen und Verbrauchern das umweltbewusste Einkaufen im Supermarkt erleichtert werden. Umweltschützerinnen und Umweltschützern gehen diese Regelungen allerdings nicht weit genug, um Müll, insbesondere Plastikmüll, zu vermeiden.

Schutz vor Meinungsmanipulation im Netz

Verbraucher aufgepasst

Auch Verbraucherinnen und Verbraucher profitieren von gesetzlichen Neuregelungen, die überwiegend positive Auswirkungen für sie haben – so zum Beispiel im Reiseverkehr.

Entschädigung von Bahnkunden und Flugreisenden

Bahnkunden und Flugreisende sollen bei Verspätungen künftig automatisch entschädigt werden. Eine entsprechende Initiative brachte das Saarland in den Bundesrat ein. Es sei nicht einzusehen, dass Flug- und Zugreisen per App gebucht werden können, Entschädigungen aber schriftlich auf komplizierten Formularen beantragt werden müssten. Mit dem Antrag befassen sich nun die zuständigen Ausschüsse der Länderkammer.

Besserer Schutz in den sozialen Netzwerken

In einer Entschliebung fordert der Bundesrat eine Kennzeichnungspflicht für Social Bots. Darunter versteht man Programme, die automatisch Inhalte in soziale Netzwerke einstellen und auch zur gezielten Meinungsmanipulation eingesetzt werden. Die Verbreitung falscher Informationen beeinflusse gesellschaftliche und politische Willensbildungsprozesse, hieß es.

veo

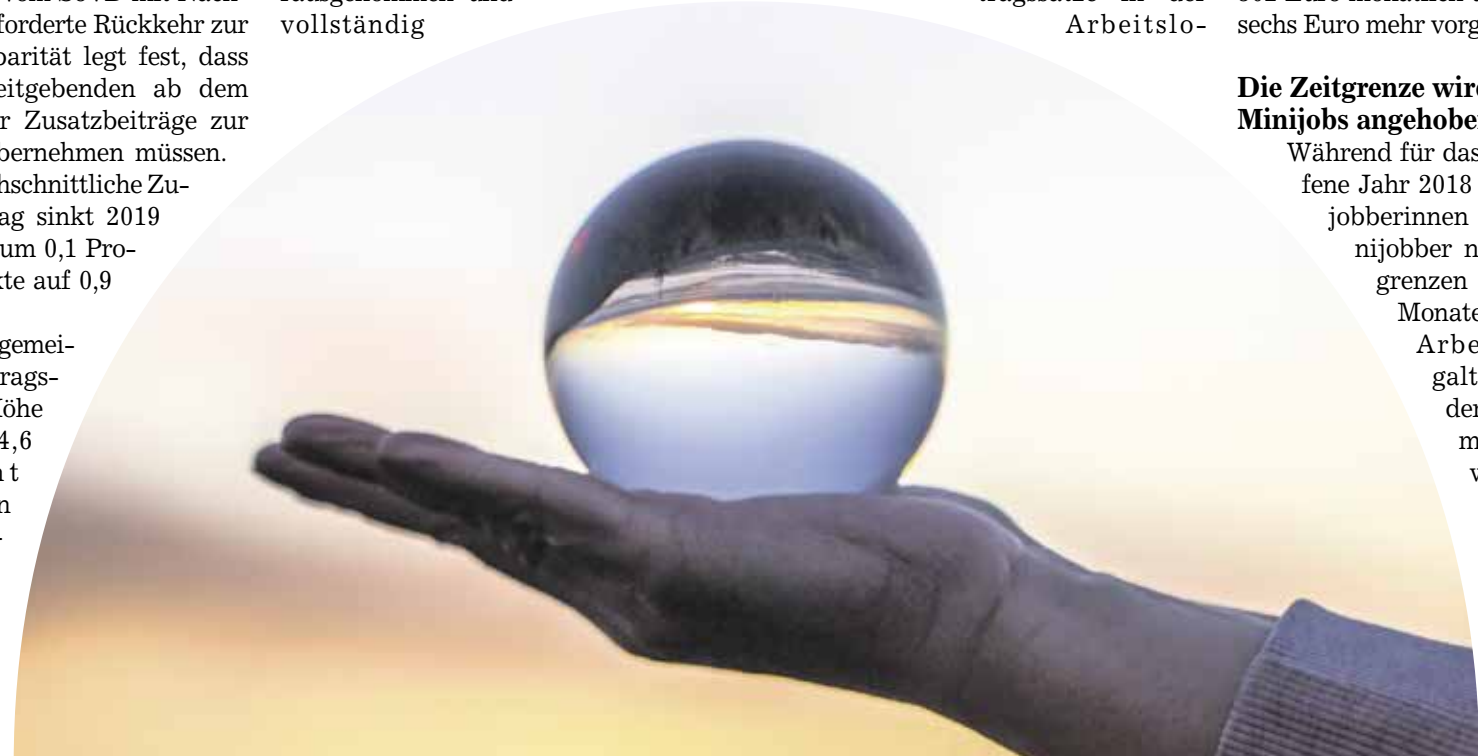


Foto: parallel_dream/fotolia

Dazu braucht es keinen Blick in die Glaskugel: Zahlreiche

sozialpolitische Gesetzesänderungen treten 2019 in Kraft.